

Bürgermeisteramt  
der  
Stadt Endingen

## **Satzung** **über die 1. Änderung der Satzung** **über die Pflicht zur Genehmigung der Teilung von Grundstücken**

Der Gemeinderat der Stadt Endingen hat am 04. Februar 2004 die 1. Änderung der Satzung über die Pflicht zur Genehmigung der Teilung von Grundstücken beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich)  
wird um nachstehende Bebauungspläne ergänzt:

- Bebauungsplan „Wilhelmskapelle“
- Bebauungsplan „Wöllinger Weg“

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Pflicht zur Genehmigung der Teilung von Grundstücken tritt mit ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Endingen, den 08.04.2004

H.-J. Schwarz  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.